

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Verdrängerpumpen Service GmbH & Co. KG (nachstehend „Lieferer“ genannt) für die Lieferung von Ersatzteilen und Maschinen

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen werden verwendet gegenüber:

- einer Person, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer),
- juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachstehend „Besteller“ genannt).

1. Vertragsabschluss / Allgemeines

1.1 Diese Verkaufsbedingungen, sowie ggf. gesonderte vertragliche Vereinbarungen, liegen Lieferungen von Ersatzteilen und Maschinen zugrunde. Vorsorglich wird seitens des Lieferers jeglichen entgegenstehenden Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Bestellers widersprochen, die Einkaufs- und Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch eine Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

1.2 Die Verkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung, ebenso für alle Folgegeschäfte, ohne dass dies bei dem Abschluss von Folgegeschäften explizit erwähnt oder vereinbart werden muss.

1.3 Abgegebene Angebote des Lieferers sind ausnahmslos freibleibend. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers zustande.

1.4 In diesem Vertrag sind alle Vereinbarungen, die zwischen dem Lieferer und dem Besteller zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, einschließlich der Verkaufsbedingungen, schriftlich niedergeschrieben. Alle Absprachen die bezüglich des Vertragsgegenstands zwischen den Parteien getroffen wurden, werden in diesem schriftlichen Vertrag vollständig wiedergegeben. Mündliche Zusagen vom Lieferer vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Mündliche Absprachen zwischen beiden Parteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern nicht ausdrücklich aus Ihnen schließt, dass sie verbindlich fortgelten.

1.5 Für sämtliche in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Zeichnungen u. ä Informationen, körperlicher und unkörperlicher Art (auch in elektronischer Form) behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Beide Parteien sind verpflichtet, die von der anderen Partei bezeichneten vertraulichen Informationen und Unterlagen nur mit deren Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

1.6 Vereinbarungen über Beschaffenheit, Haltbarkeit und Verfügbarkeit des Liefergegenstandes gelten nur dann als Garantie, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

2.1 Mangels besonderer Vereinbarung gelten Preise ab Werk

einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Hinzu kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe.

2.2 Die Zahlung hat bei Ersatzteilen mangels besonderer Vereinbarung entweder innerhalb von 14 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug auf das Konto des Lieferers zu erfolgen.

2.3 Die Zahlung gilt mit Eingang beim Lieferer als erfolgt. Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tage der Fälligkeit mit 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen.

2.4 Der Besteller hat nur dann das Recht Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

2.5 Wird der Anspruch des Lieferers, nach Abschluss des Vertrages, aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (gemäß § 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung von Einzelanfertigungen, kann der Rücktritt sofort erklärt werden; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

2.6 Sollten Teile und Materialien, die der Besteller dem Lieferer vereinbarungsgemäß zwecks Montage mit dem Liefergegenstand beizustellen hat, nicht zum vertraglich vereinbarten Termin zur Verfügung stehen und kann aufgrund dessen die vereinbarte Montage der Ware nicht durch den Lieferer erfolgen, so ist die Rechnung des Lieferers über den eigenen Liefergegenstand unmittelbar mit Meldung der Versandbereitschaft an den Besteller über den eigenen Liefergegenstand zur Zahlung fällig.

3. Lieferzeit und Folgen bei Lieferverzögerung

3.1 Die Lieferzeit resultiert aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Diese ist aber nur dann verbindlich, wenn sie zwischen beiden Parteien schriftlich vereinbart wurde. Die Einhaltung seitens des Lieferers setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind. Des Weiteren muss der Besteller alle ihm aufgetragenen Verpflichtungen, wie z. B. die Leistung einer Anzahlung oder die Beistellung von Teilen oder Materialien, erfüllt haben. Sollte dies nicht der Fall sein, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Wenn der Lieferer die Verzögerung zu vertreten hat, gilt dies nicht.

3.2 Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter Vorbehalt. Bei sich abzeichnenden Verzögerungen, aufgrund nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung, teilt der Lieferer dies dem Besteller sobald wie möglich mit.

3.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand

bis zu ihrem Ablauf das Werk des Lieferers verlassen hat oder die Versandbereitschaft gemeldet ist. Sollte eine Abnahme zu erfolgen haben – berechnete Abnahmeverweigerung ausgenommen – ist der Abnahmetermin maßgebend, soweit der Besteller an der Abnahme nicht teilnimmt, die Meldung der Abnahmebereitschaft.

3.4 Entstandene Kosten aufgrund von Verzögerungen von Versand bzw. Abnahme des Liefergegenstandes, welche der Besteller zu verantworten hat, werden ihm, beginnend eines Monats nach Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft, berechnet.

3.5 Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, sollte die Nichteinhaltung des Liefertermins auf höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches des Lieferers liegen, beruhen. Der Lieferer wird dem Besteller den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen. Dauern diese Umstände länger als 6 Monate an, steht es beiden Vertragsparteien frei, vom Kaufvertrag zurückzutreten, ohne dass dabei gegenseitige Ausgleichspflichten entstehen. Ausnahme ist die Rückführung eventuell bereits geleisteter Anzahlungen, denen infolge des Rücktritts keine angemessene Gegenleistung mehr gegenübersteht.

3.6 Wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang unmöglich wird, kann der Besteller ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten. Wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und der Besteller ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat, so kann er von dem Vertrag hinsichtlich des besagten Teils der Lieferung zurücktreten. Ist dies nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Im Übrigen gilt Abschnitt 7 (Haftung). Wird die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich, von deren Vornahme die Durchführung des Gesamtvertrages wesentlich abhängt, so kann der Besteller darüber hinaus von dem Gesamtvertrag zurücktreten. Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

3.7 Entsteht dem Besteller aufgrund von Verzug des Lieferers ein Schaden, so ist der Besteller berechtigt eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Für jede volle Woche der Verspätung beträgt diese 0,5% im Ganzen aber höchstens 5% vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, welches in Folge der Verspätung rechtzeitig bzw. vertragsgemäß genutzt werden kann. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 7 (Haftung) dieser

Verkaufsbedingungen.

3.8 Der Lieferer gilt als ermächtigt beizustellende Teile und Materialien, die durch den Besteller vor dem vertraglich vereinbarten Termin beim Lieferer angeliefert werden und deren Montage mit dem eigenen Liefergegenstand zu diesem Zeitpunkt nicht ohne Nachteile für den eigenen Betriebsablauf vorgenommen werden kann, auf Gefahr und auf Kosten des Bestellers, bis zu dem vertraglich vereinbarten Beistellungszeitpunkt einzulagern.

Auf schriftliches Verlangen des Bestellers, werden ihm die zur Verfügung gestellten Teile und Materialien auf seine Kosten und Gefahr vorläufig zurückgesendet.

4. Gefahrübergang, Abnahme, Prüfungen

4.1 Vorbehaltlich anderer schriftlicher Vereinbarung geht die Gefahr, sobald der Liefergegenstand das Werk verlassen hat bzw. an den Spediteur oder einem zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten übergeben worden ist, auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer andere Leistungen wie beispielsweise die Versandkosten oder die Anlieferung und Aufstellung übernommen hat.

Soweit eine Abnahme stattfindet, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Diese muss unverzüglich zum Abnahmetermin bzw. nach der Meldung des Lieferers über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Um dem Besteller die Möglichkeit zu geben, bei der Abnahme anwesend oder vertreten zu sein, hat der Lieferer den Besteller schriftlich über den Abnahmetermin zu informieren. Ist der Besteller bei dem Abnahmetermin weder anwesend, noch vertreten, so erstellt der Lieferer einen Abnahmebericht und übersendet diesen zwecks Gegenbestätigung an den Besteller. Der Besteller darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.

4.2 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die dem Lieferer nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt.

4.3 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn der Besteller hat sich zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt).

4.4 Eventuelle Prüfungen erfolgen auf der Grundlage der Allgemeinen Prüfregeln des VDMA für die Prüfung von Verdrängerpumpen (VDMA 24 284, Gruppe II).

5. Eigentumsvorbehalt

5.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen bleibt die Ware Eigentum des Lieferers. Dies gilt auch für ggf. zusätzlich geschuldete Nebenleistungen, die aus dem Liefervertrag hervorgehen.

5.2 Sofern der Besteller nicht selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat, ist der Lieferer berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern.

5.3 Der Liefergegenstand darf vom Besteller weder

veräußert, verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

5.4 Bei Zahlungsverzug und anderem vertragswidrigem Verhalten seitens des Bestellers, ist der Lieferer nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe dessen verpflichtet.

5.5 Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann der Lieferer den Liefergegenstand nur vom Besteller zurückverlangen, wenn er vom Vertrag zurückgetreten ist.

5.6 Der Lieferer ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen, sobald ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers gestellt ist.

6. Gewährleistung

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt 6 - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

6.1 Alle Teile, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen. Der Besteller hat diese Mängel unverzüglich nach Feststellung schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

6.2 Der Besteller hat dem Lieferer nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zur Ausführung aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen einzuräumen. Anderenfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Der Besteller hat nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden das Recht den Mangel durch Dritte oder selbst beseitigen zu lassen und den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen vom Lieferer zu verlangen.

Unter der Darlegung der besonderen Umstände, aus denen sich das Ersatzvornahmerecht ergibt, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich über den voraussichtlichen Kostenrahmen zu informieren. Die vorstehende Klausel soll die gesetzlichen Rechte des Bestellers für den Fall des Fehlschlagens von Nacherfüllungsmaßnahmen nicht einschränken.

6.3 Der Lieferer trägt von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten – insofern, dass sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Die Kosten des Aus- und Einbaus trägt er nur im Falle der Nachbesserung. Ausgenommen sind Kosten für den Aus- und Einbau von Ausrüstungsgegenständen, die nicht zu den vom Lieferer gelieferten Teilen gehören und deren Aus- und Einbau für die Behebung des Mangels notwendig sind. Diese Kosten trägt der Besteller. Wählt der Besteller die Nachbesserung, erfolgt diese nach Wahl des Lieferers entweder durch Rücksendung des Liefergegenstandes gegen Erstattung der Versandkosten oder durch Vornahme am

Einsatzort des Liefergegenstandes. In jedem Fall trägt der Lieferer die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch im Verhältnis zum Auftragswert der beanstandeten Lieferung keine unverhältnismäßige Belastung des Lieferers eintritt.

6.4 Im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften hat der Besteller ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte Frist für die Ersatzlieferung oder Nachbesserung aufgrund eines Sachmangels erfolglos verstreichen lässt oder die Ersatzlieferung oder Nachbesserung misslingt.

6.5 Beim Vorliegen eines unerheblichen Mangels, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Ansonsten bleibt das Recht auf Minderung des Vertragspreises ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Abschnitt 7. dieser Verkaufsbedingungen.

6.6 Für Schäden, die auf folgende Weise entstehen, wird keine Haftung übernommen:

- a) durch den Besteller oder Dritte ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
- b) fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte,
- c) natürliche Abnutzung des Liefergegenstandes,
- d) fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder nicht ordnungsgemäße Wartung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder Dritte,
- e) die Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Besteller oder Dritte, oder
- f) durch den Besteller oder Dritte zu verantwortende mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, welche die Verwendung des Liefergegenstandes beeinträchtigen, sofern die Schäden nicht vom Lieferer zu verantworten sind.

6.7 Bei unsachgemäßer Nachbesserung des Liefergegenstandes durch den Besteller oder eines Dritten, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes, wenn die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

Rechtsmängel

6.8 Werden gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte Dritter im Inland, aufgrund von Benutzung des Liefergegenstandes des Besteller verletzt, wird der Lieferer dem Besteller auf seine Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch beschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller angemessener Weise so modifizieren, dass der Liefergegenstand weiter die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, aber die Schutzrechtverletzung nicht mehr besteht. Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern, sollte dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich sein. Unter diesen Bedingungen ist auch der Lieferer dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden

Schutzrechtsinhaber freistellen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter im Inland unterliegen den Einschränkungen nach Abschnitt 7. dieser Verkaufsbedingungen. Der Lieferer ist nicht nach dieser Vorschrift verantwortlich, wenn die Verletzung der gewerblichen Urheberrechte oder Schutzrechte Dritter durch den Liefergegenstand auf einer Anweisung des Bestellers an den Lieferer beruht oder die Rechtsverletzung dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

6.9 Die in Abschnitt 6.8 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt 7. für den Fall der Schutz oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Sie bestehen nur, wenn der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet, der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6. ermöglicht, dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben, der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat. Hinsichtlich eventuell durch den Besteller beigestellte Teile und Materialien gewährleistet der Lieferer lediglich dessen ordnungsgemäße Montage, soweit die Montage nach den Vereinbarungen zwischen Besteller und Lieferer durch den Lieferer vorgenommen werden soll, der Lieferer übernimmt keine Gewähr für durch den Besteller beigestellte Teile und Materialien und haftet weder für deren Güte noch für deren Eignung hinsichtlich der vorgesehenen Verwendung.

Haftung

6.10 Die Haftung des Lieferers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit, falscher oder mangelhafter Lieferung, Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung, ist ausgeschlossen.

Dieser Haftungsausschluss umfasst neben unmittelbaren Schäden an dem Liefergegenstand insbesondere auch mittelbare Schäden und Folgeschäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie z.B. Betriebsausfallschaden oder Nutzungsausfall infolge von Mängeln des Liefergegenstandes, entgangenen Gewinn, entgangenen Umsatz, Gutachterkosten, frustrierte Aufwendungen (z.B. die durch einen Sachmangel verursachten Aus- und Einbaukosten), Kosten der Ersatzbeschaffung, Belastung mit Schadensersatzpflichten aus einem Weiterverkauf des Liefergegenstandes etc.

6.11 Soweit der Lieferer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und

unter Ausschluss jeglicher Haftung.

6.12 Der Lieferer haftet gemäß Ziffer 6.10 dieses Abschnittes insbesondere nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses Abschnitts 6. gelten nicht für die Haftung des Lieferers,

- a) soweit der Lieferer einen Sachmangel des Liefergegenstandes arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat,
- b) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
- c) wegen Schäden aus einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- d) wegen Schäden aufgrund vorsätzlichen Verhaltens oder
- e) wegen Schäden aufgrund grober Fahrlässigkeit seiner Organe oder leitender Angestellter.

Weitere Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer sind ausgeschlossen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten ab Lieferung. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 6.12. a - e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

7.1 Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen und unter deren Einbeziehung geschlossenen Vereinbarungen ergebenden Streitigkeiten zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht).

7.2 Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesen Verkaufsbedingungen ergebenden Streitigkeiten ist - soweit gesetzlich zulässig - das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

7.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen aus dem Vertragsverhältnis ist D-32457 Porta Westfalica, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

7.4 Sollte eine Bestimmung dieser Verkaufsbedingungen unwirksam, nichtig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller sonstigen Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen nicht berührt. Unwirksame, nichtige oder undurchsetzbare Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen gelten als durch solche wirksamen und durchsetzbaren Bestimmungen ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung so weit



wie möglich entsprechen.

Porta Westfalica, August 2021